

LIBERTY PLAN

Spitaltaggeldversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police namentlich erwähnten Personen.

2. Zweck der Versicherung und Leistungen der Vaudoise

Bei Unfall, Krankheit oder Niederkunft erbringt die Vaudoise im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen für versicherte Personen ab vollendetem 20. Altersjahr folgende Leistungen:

Bei Spitalaufenthalt

Das vereinbarte Taggeld während höchstens 2 Jahren. Der Spitalaufenthalt muss auf einer ärztlich verordneten Behandlung in einem Spital basieren.

Bei Kuraufenthalt

Die Hälfte des vereinbarten Taggeldes, jedoch während höchstens 30 Tagen pro Fall und pro Versicherungsperiode. Die Kur muss nach einem Spitalaufenthalt ärztlich verordnet worden sein und in einer spezialisierten Kuranstalt stattfinden.

Bei Hauspflege

Die Hälfte des vereinbarten Taggeldes bei ärztlich verordneter Hauspflege nach einem Spitalaufenthalt oder wenn dadurch ein Spitalaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann, jedoch während höchstens 150 Tagen pro Fall und Versicherungsperiode.

3. Beginn und Ende der Versicherungsdeckung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Er beginnt jedoch erst ein Jahr später

- bei jedem Unfall oder jeder Krankheit, welche sich in den 12 Monaten vor dem obenerwähnten Datum ereignet haben, sowie
- bei jeder Niederkunft mit Schwangerschaftsbeginn vor dem obenerwähnten Datum.

Der Versicherungsschutz erlischt, abgesehen von den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen, am Ende der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherte das 75. Altersjahr erreicht. Der Leistungsanspruch erlischt jedoch in jedem Fall 60 Tage nach Ende der vorgehend erwähnten Versicherungsperiode.

4. Sonderbestimmungen für Kinderversicherung

Für Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr gelten ausdrücklich folgende Bestimmungen:

- Die Vaudoise garantiert bei Spital- und Kuraufenthalt sowie bei Hauspflege die Hälfte der unter Ziff. 2 erwähnten Leistungen;
- Die unter Ziff. 3, Strich 1 erwähnte Karenzfrist wird aufgehoben;
- Die Deckung endet am letzten Tag der Versicherungsperiode in der die versicherte Person ihr 20. Altersjahr erreicht hat; laufende Fälle werden bis zum Ende des Leistungsanspruchs berücksichtigt.

5. Einschränkung des Deckungsumfanges

Es besteht kein Leistungsanspruch bei Spital- und Kuraufenthalt oder Hauspflege bei

- Kriegereignissen in der Schweiz und, 14 Tage nach Beginn solcher Ereignisse, im Ausland;
- willentlicher Teilnahme an inneren Unruhen und Tumulten;
- Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- Einwirkung ionisierender Strahlen jeder Art;
- Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- Selbstmordversuch oder vorsätzlich selbst verursachtem Gesundheitsschaden (Verstümmelung);
- vorsätzlicher Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens durch den Versicherten;
- nicht aufgrund eines Unfalles oder einer Krankheit erforderlichen ärztlichen und chirurgischen Eingriffen.

6. Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb Europas gilt sie jedoch nur für Reisen und Aufenthalte, die eine Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten nicht übersteigen.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, so erlischt der Versicherungsschutz ohne weiteres mit dem Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.

7. Begriffserklärungen

Spitalaufenthalt

Als Spitalaufenthalt gilt jeder mehr als 24 aufeinanderfolgende Stunden dauernde und ärztlich verordnete Aufenthalt in einem Spital.

Spitäler

Als Spitäler gelten öffentliche oder private Anstalten oder Abteilungen von Anstalten, die unter ärztlicher Leitung stehen, qualifiziertes Pflegepersonal und angemessene Einrichtungen besitzen und deren ausschliesslicher Zweck die ärztliche Behandlung von Kranken ist.

Nicht als Spitäler gelten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten, deren überwiegender Zweck die der Erhaltung dienende Pflege oder Physiotherapie, Nursing und die Alterspflege ist.

Ärzte

Als Ärzte gelten Inhaber des eidgenössischen Arztdiploms und, bei Behandlung im Ausland, die gemäss der Gesetzgebung des betreffenden Landes zur Ausübung der Medizin befugten Personen.

Von einem Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises zur Ausübung der Medizin befugte Personen sind im Rahmen dieser kantonalen Bewilligung Ärzten gleichgestellt.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

8. Obliegenheiten

Ist ein die Versicherung betreffendes Ereignis eingetreten, so ist dieses der Vaudoise zu melden.

9. Grobfahrlässigkeit

Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherten verzichtet die Vaudoise auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen. Ziffer 3 bleibt vorbehalten.

10. Inkrafttreten

Die Leistungspflicht der Vaudoise beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

11. Vertragsdauer und Kündigung auf Vertragsablauf

Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des in der Police festgesetzten Tages abläuft. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tage vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

12. Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten.

Die erste Prämie wird bei Empfang der Rechnung, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Absatz 3 bloss als gestundet.

Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Vaudoise die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.

Die obenerwähnte Regelung gilt nicht:

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadensfall kündigt;
- wenn der Vertrag zum Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird;
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Vaudoise zum Zwecke der Täuschung verletzt hat.

Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien.

13. Änderung des Prämientarifs

Ändern die Tarifprämien, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

14. Mitteilungen

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte hat alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder einer ihrer Agenturen in der Schweiz zuzustellen.

Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse.

15. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Vaudoise den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten.

16. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).